

# RS UVS Steiermark 1995/08/28 30.12-30/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1995

## Rechtssatz

Die einmal jährlich erforderliche Überprüfung einer Absauganlage nach § 16 Abs 8 dritter Satz AAV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand ist mit der laufenden (auch ausschließlich durch Fachfirmen vorgenommenen) Wartung der Anlage nicht gleichzusetzen.

## Schlagworte

Arbeits- und Sozialrecht Absauganlage Überprüfung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)